

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	49. FA FB / 17.03.2026 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	09 – Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 <i>Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS</i>
Thema:	Auswertung der Rückmeldungen
Unterlage:	49_09_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
49_09	49_09_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_CN	Cover Note
49_09a	49_09a_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_Entwurf	E-DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 – Unterlage öffentlich verfügbar
49_09b	49_09b_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_SN	Auswertung der Stellungnahmen
49_09c	49_09c_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_SAP	Stellungnahme von SAP SE

Stand der Informationen: 10.03.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird die Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und der betreffenden Fachbeiträge zum Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5) vorgelegt (Unterlage **49_09b**).
- 3 Das Ziel der Sitzung ist die Würdigung dieser Anmerkungen in Bezug auf Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an der E-DRSC Interpretation 5.

3 Stand des Projekts

- 4 Gegenstand dieses Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen, in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind.

- 5 E-DRSC Interpretation 5 stellt den Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* dar. Die Veröffentlichung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Mit dem Entwurf wird die DRSC Interpretation 4 (IFRS) überarbeitet und insgesamt neu gefasst.
 - 6 Der Entwurf schlägt insbesondere neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 vor. Im Einzelnen schlägt der Entwurf die folgenden Regelungen vor:
 - Ertragsteuerliche Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht der Kategorie „Ertragsteuern“ zuzuordnen.
 - Zinsen auf Steuernachzahlungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
 - Zinsen auf Steuerrückerstattungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
 - Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung des Buchwerts einer Schuld aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen.
 - 7 Zum Ausweis in der Kapitalflussrechnung legt der Entwurf dar, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszuweisen sind, wobei ein Ausweis als Zahlungsströme aus Ertragsteuern (IAS 7.35 f. (2024)) ausscheidet. Folglich obliegt die Entscheidung über den Ausweis dem bilanzierenden Unternehmen. Für Unternehmen, die keine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit i.S.d. IFRS 18.49, B30-B41 ausüben, schlägt der Entwurf folgende Regelungen vor:
 - Zahlungsströme aus gezahlten Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Finanzierungstätigkeit (IAS 7.34A(a) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter aufweisen und somit Finanzierungskosten darstellen (IAS 7.BC53(b) (2024)). Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.
 - Zahlungsströme aus erhaltenen Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Investitionstätigkeit (IAS 7.34A(b) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter aufweisen. Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.
- Der Entwurf enthält den klarstellenden Hinweis, dass die durch IFRS 18.47 definierten Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung insoweit nicht (vollständig) an die Gliederung der Kapitalflussrechnung nach Tätigkeitsbereichen angeglichen sind.
- 8 E-DRSC Interpretation 5 wurde am 13. November 2025 zur Konsultation veröffentlicht. Die Stellungnahmefrist endete am 28. Februar 2026.
 - 9 Zur E-DRSC Interpretation 5 sind zwei Stellungnahmen eingegangen (davon eine nicht öffentliche, informelle Rückmeldung). Der Inhalt beider ist in Unterlage **49_09b** zusammengefasst.